



Allgemeine
Bestimmungen

Reiseversicherung Beistand Personen Formel Horizon - Jahresvertrag

10.2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	
1. WER SIND DIE VERSICHERTEN PERSONEN?	2	
<hr/>		
2. WELCHEN UMFANG HAT UNSERE DECKUNG?	2	2.1. Was sind unsere Garantien in Belgien?
	2	2.1.1. Hilfe für Kinder unter 18 Jahren
	2	2.1.2. Medizinische Hilfe für die Versicherten
	3	2.1.3. Haushaltshilfe oder Betreuung für Kinder unter 18 Jahren
	3	2.1.4. Hilfe bei Tod in Belgien
	3	2.1.5. Bereitstellung eines Fahrers
	3	2.1.6. Doctors Online
	3	2.2. Was sind unsere Garantien im Ausland?
	3	2.2.1. Such- und Bergungskosten
	3	2.2.2. Hilfe bei Krankheit oder Unfall mit Körperschaden
	6	2.2.3. Hilfe bei Tod
	7	2.2.4. Vorzeitige Rückkehr des Versicherten aus dem Ausland
	7	2.2.5. Bereitstellung eines Fahrers
	7	2.2.6. Strafrechtliche Kautions- und Honorar eines Anwalts
	7	2.2.7. Hilfe bei Verlust oder Diebstahl von Reisedokumenten (Personalausweis, Reisepass, Führerschein), Handy, Schecks, Bank- oder Kreditkarten
	8	2.2.8. Hilfe bei Verlust oder Diebstahl von Fahrkarten
	8	2.2.9. Kauf von dringend benötigten Bedarfsgütern bei Verspätung, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung von Gepäck
	8	2.2.10. Verzögerung des Aufenthaltes im Ausland
	8	2.2.11. Dolmetscher
	8	2.2.12. Geldüberweisung
	8	2.2.13. Krankheit oder Unfall von Haustieren (Hund oder Katze)
	9	2.2.14. Gesprächskosten im Ausland
	9	2.2.15. Doctors Online
<hr/>		
3. IN WELCHEN FÄLLEN LEISTEN WIR NICHT?	9	
<hr/>		
4. WAS SIND DIE PFLICHTEN DES VERSICHERTEN?	11	
<hr/>		
5. WAS IST DIE OBERGRENZE UNSERER VERPFLICHTUNGEN?	11	
<hr/>		
LEXIKON	12	

Die Deckung Beistand Personen gilt nur, wenn in Ihren besonderen Bedingungen angegeben ist, dass Sie diese Deckung abgeschlossen haben.

Das Kapitel der Allgemeinen Bestimmungen, deren Referenznummer Sie in Ihren besonderen Bedingungen finden, gilt für die nachstehenden Deckungen, sofern Letztere nicht davon abweichen.

Um den Beistand möglichst optimal zu organisieren, und insbesondere, um das geeignetste Transportmittel (Flugzeug, Zug usw.) bereitzustellen, sorgt der Versicherte dafür, dass er unverzüglich vor jeglichem Eingreifen Kontakt mit uns aufnimmt, und dass er nur mit unserer Zustimmung Kosten für Beistand aufwendet.

Unterlässt er dies, so ist unser Eingreifen, falls keine spezifischen Beschränkungen bestehen, auf die Kosten beschränkt, die wir angewendet hätten, wenn wir die Dienstleistung selbst organisiert hätten.

1. WER SIND DIE VERSICHERTEN PERSONEN?

Wir versichern die Person, die in den besonderen Bedingungen Ihres Vertrags angegeben ist, oder die folgenden Personen, sofern auch sie in den besonderen Bedingungen angegeben sind:

- Sie selbst
- Ihren mit Ihnen zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartner
- jede Person, die mit Ihnen verwandt ist und in Ihrem Haushalt lebt
- Ihre Kinder oder die Kinder Ihres zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners, die nicht in Ihrem Haushalt leben, sofern
 - sie minderjährig sind
 - sie volljährig sind und zum Studieren außer Haus leben
- Ihre minderjährigen Enkelkinder oder die Enkelkinder Ihres zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners, wenn sie Sie oder Ihren zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartner begleiten.

Um die Deckung in Anspruch nehmen zu können, muss die versicherte Person ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Belgien haben.

2. WELCHEN UMFANG HAT UNSERE DECKUNG?

2.1. Was sind unsere Garantien in Belgien?

2.1.1. Hilfe für Kinder unter 18 Jahren

Bei einem Notfall (Unfall, Verlust von Schlüsseln oder Aboticket usw.) kann uns das versicherte Kind oder derjenige, der unsere Beistandskarte bei dem Kind findet, anrufen. Dann leisten wir unseren Beistand, um den Kindern zu helfen. Die aufgewendeten Kosten (Taxi, Schlüsseldienst usw.) werden den Eltern jedoch innerhalb des Monats in Rechnung gestellt, der auf den Erhalt der Rechnung folgt.

2.1.2. Medizinische Hilfe für die Versicherten

Wenn der Versicherte - nach der Ersten Hilfe - dringend in ein Krankenhaus eingeliefert werden muss, bezahlen wir den Transport mit dem Krankenwagen zum nächstgelegenen Krankenhaus, bei Bedarf unter ärztlicher Aufsicht. Dasselbe gilt für die Rückkehr, wenn der Versicherte nicht unter normalen Umständen reisen kann. Für ein Kind unter 18 Jahren und wenn der Krankenhausaufenthalt länger als 48 Stunden dauert, organisieren und bezahlen wir darüber hinaus die Rückkehr der Eltern, wenn sie sich im Ausland aufhalten.

Wenn der Versicherte während einer Reise innerhalb Belgiens ins Krankenhaus eingeliefert wird und in ein anderes Krankenhaus in der Nähe seines Wohnsitzes verlegt werden muss, organisieren und bezahlen wir den Transport mit dem Krankenwagen zum seinem Wohnsitz am nächsten gelegenen Krankenhaus oder zu seinem Wohnsitz, bei Bedarf unter ärztlicher Aufsicht.

2.1.3. Haushaltshilfe oder Betreuung für Kinder unter 18 Jahren

Wenn sich der Versicherte (Vater oder Mutter) für mindestens drei Tage im Krankenhaus aufhält, übernehmen wir die Kosten einer Haushaltshilfe oder einer Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 200 EUR.

2.1.4. Hilfe bei Tod in Belgien

Wenn der Tod während einer Reise eintritt, übernehmen wir die Kosten für den Transport der Leiche vom Ort des Todes zum Ort der Bestattung in Belgien.

2.1.5. Bereitstellung eines Fahrers

Wenn wegen Krankheit, Unfall mit Körperschaden oder Tod weder der Versicherte noch die Passagiere das Fahrzeug lenken können, das vom Versicherten für die Reise genutzt wurde, stellen wir einen Fahrer, um das Fahrzeug mit den eventuellen Passagieren wieder nach Hause zu bringen.

Wir beschränken unsere Beihilfeleistung auf die Reisekosten des Fahrers und sein Gehalt. Wir leisten nicht für die Kraftstoffkosten und eventuelle Maut- oder Vignettenkosten. Das Fahrzeug muss fahrbereit sein und den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

2.1.6. Doctors Online

Doctors Online bietet Ihnen die Möglichkeit, rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche per Videokonferenz von Ihrem Urlaubsort in Belgien oder im Ausland aus einen Hausarzt zu konsultieren.

Sie finden die Telefonnummer dieses Dienstes in Ihrer Reiseversicherungsbescheinigung oder auf axa.be.

2.2. Was sind unsere Garantien im Ausland?

Unsere Leistungen gelten für das geografische Gebiet, das in Ihren besonderen Bedingungen angegeben ist.

2.2.1. Such- und Bergungskosten

Diese übernehmen wir bis zu 6.250 EUR pro versicherter Person.

2.2.2. Hilfe bei Krankheit oder Unfall mit Körperschaden

2.2.2.1. Übernahme der medizinischen Kosten

Erstattung der medizinischen Kosten im Ausland infolge eines Krankenhausaufenthalts im Ausland

Wir bezahlen an den Pflegebringer oder an den Versicherten bis zu 750.000 EUR pro Person und **Schadensfall**, und nachdem die Auszahlungen verbraucht sind, die von einem **Drittzahler** sichergestellt werden (oder bei Nichteinhaltung der Versicherungspflicht oder anderen Verpflichtungen, die eventuell bezahlt worden sind, sofern diese Verpflichtungen erfüllt wurden), und nach Vorlage der Belege für diese Auszahlungen

- die medizinischen Kosten und die Kosten des Krankenhausaufenthalts einschließlich jener der verschriebenen Arzneimittel
- dringende Zahnbehandlung bis zu 150 EUR pro Person
- Transportkosten (Krankenwagen, Rettungsschleifen, Hubschrauber auf Anordnung eines Arztes für einen Transport vor Ort).

Unter der Voraussetzung, dass diese medizinischen Kosten im Ausland aufgewendet wurden.

Wir decken diese Kosten auch bei einem plötzlichen Ausbruch einer Pandemie während Ihres Aufenthalts im Ausland.

Erstattung der medizinischen Kosten in Belgien infolge eines Krankenhausaufenthalts im Ausland

Gemäß denselben Bedingungen bezahlen wir an die Pflegebringer oder an den Versicherten bis zu einem Höchstbetrag von 6.500 EUR pro Person und Schadensfall die medizinischen Kosten, die in Belgien nach dem uns gemeldeten Krankenhausaufenthalt im Ausland eventuell aufgewendet werden. Unsere Leistung gilt für höchstens ein Jahr ab dem Datum der Krankenhausaufnahme im Ausland.

Wir schließen alle anderen medizinischen Kosten aus, die in Belgien aufgewendet werden und nicht mit dem Krankenhausaufenthalt im Ausland in Verbindung stehen.

Wir wenden einen Selbstbehalt von 80 EUR pro Person und **Schadensfall** an außer bei dringenden Zahnbehandlungen.

2.2.2.2. Zusendung von unverzichtbaren Arzneimitteln und Prothesen

Bei Diebstahl, Verlust oder Vergessen von notwendigen Arzneimitteln suchen wir diese oder gleichartige Arzneimittel vor Ort. Zu diesem Zweck organisieren und bezahlen wir den Besuch bei einem Arzt, der dem Versicherten die Arzneimittel verschreibt, einschließlich des Transportmittels, um zu dem Arzt zu fahren.

Wenn diese Arzneimittel vor Ort nicht zu finden sind, organisieren wir die Zusendung der durch Ihren behandelnden Arzt verschriebenen und in Belgien erhältlichen Medikamente von dort.

Bei Beschädigung einer Prothese oder eines Rollstuhls, die nicht vor Ort zu reparieren sind, bestellen wir eine(n) neue(n) in Belgien und transportieren sie bzw. ihn ins Ausland.

Die Kosten der Arzneimittel, der Prothese und des Rollstuhls gehen stets zu Ihren Lasten bzw. zu denen des Versicherten.

Dieser Versand unterliegt den allgemeinen Bedingungen der Transportunternehmen sowie den belgischen und ausländischen gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen zu Im- und Export.

2.2.2.3. Krankenbesuch

Wir organisieren und bezahlen die Reise (hin/zurück) eines Angehörigen des Versicherten, der sich für mehr als fünf Tage (zwei Tage, wenn der Versicherte jünger als 18 Jahre ist) in einem Krankenhaus aufhält, damit diese Person den Kranken besuchen kann.

Wir tragen die Kosten eines Aufenthalts dieser Person in einem Hotel vor Ort (Zimmer + Frühstück) bis 125 EUR pro Nacht mit einem Höchstbetrag von insgesamt 1.250 EUR.

Ebenso tragen wir die Kosten eines Taxis für die Hin- und Rückfahrt zwischen dem Hotel und dem Krankenhaus mit einem Höchstbetrag von 250 EUR. Einem Angehörigen, der mit dem Versicherten mitreist und seinen Aufenthalt verlängert, steht diese Deckung ebenfalls zu.

2.2.2.4. Aufenthaltsverlängerung eines Versicherten im Ausland auf ärztliche Anordnung

Wir tragen die Kosten eines verlängerten Hotelaufenthalts des Kranken und eines Begleiters mit Genehmigung des Arztes der Versicherungsgesellschaft (Zimmer + Frühstück) bis 125 EUR pro Nacht und Zimmer mit einem Höchstbetrag von insgesamt 1.250 EUR.

2.2.2.5. Betreuung von Versicherten unter 18 Jahren

Wir organisieren und bezahlen:

- die Reise einer von der Familie benannten Person, damit sie sich um die Kinder kümmert und sie zurück nach Belgien bringt
- die Hotelkosten (Zimmer + Frühstück) dieser Person bis 125 EUR pro Nacht mit einem Höchstbetrag von insgesamt 1.250 EUR.

Wir leisten, sofern sich vor Ort kein anderer Versicherter um die Kinder kümmern kann.

2.2.2.6. Rückführung

Wir organisieren und bezahlen die Rückführung:

- des Versicherten, notfalls unter ärztlicher Aufsicht, zu einem Krankenhaus in der Nähe seiner Unterkunft oder nach Hause nach Belgien.

Die Rückführung hängt von der Genehmigung unseres medizinischen Dienstes ab, und es wird einzig sein Gesundheitszustand berücksichtigt, um das Transportmittel und den Ort der Pflege festzulegen

- der anderen Versicherten, wenn sie nicht mit den ursprünglich vorgesehenen Mitteln nach Belgien zurückkehren können
- des Haustiers (Hund oder Katze), das mit dem Versicherten mitreist, wenn sich kein anderer Versicherter darum kümmern kann.

Wir übernehmen den Transport ihres Gepäcks, d. h. aller persönlichen Gegenstände, die sich in dem Fahrzeug befinden, das der Versicherte für seine Reise nutzt.

Wir übernehmen die zusätzlichen Flughafengebühren aufgrund des Übergewichts des Gepäcks bis 50 EUR pro Gepäckstück mit einem Höchstbetrag von insgesamt 150 EUR.

Als Gepäck gelten nicht: Flugdrachen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Handelswaren, wissenschaftliches Material, Baumaterialien, Hausrat, Pferde, Vieh usw.

Je nach Schwere des Falls wird die Rückführung organisiert mit dem:

- Zug (1. Klasse)
- Krankenfahrzeug
- Krankenwagen
- Linienflugzeug, Economy-Class mit besonderer Ausrüstung, falls erforderlich
- Krankenflugzeug.

In Bezug auf Mitreisende, wenn sich das Ereignis außerhalb Europas und außerhalb der Mittelmeeranrainerstaaten ereignet hat, erfolgt der Transport ausschließlich per Linienflugzeug (Economy Class).

2.2.2.7. Reiseabbruch

In den nachstehend beschriebenen Fällen eines Reiseabbruchs, aufgrund dessen der Versicherte veranlasst ist, nach Hause zurückzukehren, bezahlen wir die Kosten, berechnet im Verhältnis zu den nicht genutzten Tagen, die sich der Versicherte nicht erstatten lassen kann, bis maximal 1.000 EUR pro Versichertem und Reise bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 EUR pro Versichertem und Versicherungsjahr.

Der Tag, an dem sich der Schaden ereignet, wird bei der Berechnung der Entschädigung nicht berücksichtigt.

Wir decken folgende Reiseabbrüche:

- Tod, Unfall mit Verletzung oder **schwere Krankheit** des Versicherten selbst, eines Angehörigen bis zum zweiten Grad (Elternteil, Kind, Bruder, Schwester, Schwägerinnen, Schwager, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Schwiegereltern, Enkelkind, Großeltern), einer zusammenlebenden Person oder eines Mitreisenden;
- großer Sachschaden, der die Wohnung des Versicherten unbewohnbar macht;
- die Aufforderung an einen Versicherten zu einer dringenden Organtransplantation (als Spender oder Empfänger);
- Komplikationen der Schwangerschaft einer Versicherten oder der Frühgeburt eines Kindes einer Versicherten, die sich vor der 35. Schwangerschaftswoche ereignet;
- ein Verkehrsunfall, der zur Fahruntüchtigkeit des Fahrzeugs führt, das vom Versicherten für die Reise genutzt wird, für mehr als fünf Tage oder der Ausfall des Fahrzeugs, der zur Fahruntüchtigkeit des Fahrzeugs für mehr als fünf Tage führt, oder der Diebstahl des Fahrzeugs auf der Reise;
- der plötzliche Ausbruch einer Pandemie während Ihres Aufenthalts im Ausland.

2.2.2.8. Erstattung der im Voraus bezahlten Aktivitäten oder reservierten Sportunterrichtseinheiten

Nach einem Unfall mit Verletzung, durch den es dem Versicherten nicht möglich ist, die im Voraus bezahlten Aktivitäten (wie etwa einen pauschalen Skipass oder Skiliftpass) zu nutzen, oder an einer bereits reservierten Sportunterrichtseinheit (wie eine Skistunde) teilzunehmen, tragen wir:

- die im Voraus bezahlten Aktivitäten mit einem Höchstbetrag von 125 EUR pro Versichertem und Reise im Verhältnis zu den Tagen, an denen die Aktivität nicht ausgeübt werden kann
- die gebuchten Sportunterrichtseinheiten mit einem Höchstbetrag von 125 EUR pro Versichertem und Reise mit Verhältnis zur Anzahl der Tage, an denen nicht an den Unterrichtseinheiten teilgenommen werden kann.

2.2.3. Hilfe bei Tod

2.2.3.1. Die Übernahme der Kosten nach dem Tod

Wir übernehmen:

- die Herrichtung der Leiche und das Einsargen
- den Sarg bis zu einem Betrag von 750 EUR
- die Rückführung der Leiche an den Ort der Bestattung in Belgien oder die Bestattungskosten im Land des Todes bis zu einem Betrag von 750 EUR.

2.2.3.2. Betreuung von Versicherten unter 18 Jahren

Wir organisieren und bezahlen:

- die Reise einer von der Familie benannten Person, damit sie sich um die versicherten Kinder kümmert und sie zurück nach Belgien bringt
- die Hotelkosten (Zimmer + Frühstück) dieser Person bis 125 EUR pro Nacht mit einem Höchstbetrag von insgesamt 1.250 EUR.

Wir leisten, sofern sich vor Ort kein anderer Versicherter um die Kinder kümmern kann.

2.2.3.3. Rückführung

Wir organisieren und bezahlen die Rückführung:

- der anderen Versicherten, wenn sie nicht mit dem vom Versicherten genutzten Fahrzeug nach Belgien zurückkehren können, und die anderen Personen, die in den besonderen Bedingungen angegeben sind
- Ihres Haustiers (Hund oder Katze), wenn sich kein anderer Versicherter darum kümmern kann.

Die Rückführung wird organisiert mit dem

- Zug
- Linienflugzeug, Economy Class.

Wir übernehmen den Transport ihres Gepäcks, d. h. aller persönlichen Gegenstände, die sich in dem Fahrzeug befinden, das der Versicherte für die Reise nutzt.

Wir übernehmen die zusätzlichen Flughafengebühren aufgrund des Übergewichts des Gepäcks bis 50 EUR pro Gepäckstück mit einem Höchstbetrag von insgesamt 150 EUR.

Als Gepäck gelten nicht: Flugdrachen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Handelswaren, wissenschaftliches Material, Baumaterialien, Hausrat, Pferde, Vieh usw.

Wenn sich das Ereignis außerhalb Europas und außerhalb der Mittelmeeranrainerstaaten ereignet, erfolgt der Transport ausschließlich per Linienflugzeug (Economy Class).

2.2.4. Vorzeitige Rückkehr des Versicherten aus dem Ausland

Wenn der Versicherte seine Reise unterbricht wegen

- eines Krankenhausaufenthalts eines Angehörigen (zusammenlebender Ehe- oder Lebenspartner, Kind, Vater, Mutter) in Belgien von mehr als fünf Tagen
- einer Aufforderung der belgischen Behörden oder der Behörden des Zielortes an belgische Staatsbürger, im Fall eines plötzlichen Ausbruchs einer Pandemie während ihres Aufenthalts im Ausland nach Belgien zurückzukehren
- des Todes eines Angehörigen (zusammenlebender Ehe- oder Lebenspartner, Kind, Vater, Mutter, Bruder, Schwester, (Ur-)Enkel, Großelternanteil, Schwiegerelternanteil, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Schwager, Schwägerin)
- des Todes eines Gesellschafters, der für die Führung der Tagesgeschäfte des Unternehmens unentbehrlich ist, oder bei einem freiberuflich Tätigen des Todes eines Vertreters
- erheblichen Sachschadens, der seine Wohnung unbewohnbar macht, verursacht durch ein plötzliches Ereignis, das sich der Kontrolle des Versicherten entzieht, und der so schwerwiegend ist, dass er ihn zwingt, die Reise zu stornieren oder zu unterbrechen, um das Gebäude oder dessen Inhalt zu sichern,

organisieren und bezahlen wir, bis zu ihrem Wohnort oder dem Ort der Bestattung in Belgien:

- entweder die Hin- oder Rückreise eines Versicherten;
- oder die Rückreise von höchstens vier Versicherten (Leistung auf Angehörige ersten Grades beschränkt).

Wenn das Fahrzeug, das vom Versicherten für die Reise genutzt wird, vor Ort gelassen werden muss, bringen wir es - unter den im Artikel zur Bereitstellung eines Fahrers festgelegten Bedingungen - mit seinen Passagieren zum Wohnort zurück.

2.2.5. Bereitstellung eines Fahrers

Wenn wegen Krankheit, Unfall mit Körperschaden oder Tod weder der Versicherte noch die Passagiere das Fahrzeug lenken können, das vom Versicherten für die Reise genutzt wird, stellen wir einen Fahrer, um das Fahrzeug mit den eventuellen Passagieren wieder nach Hause zu bringen.

Wir beschränken unsere Beihilfeleistung auf die Reisekosten des Fahrers und sein Gehalt. Wir leisten nicht für die Kraftstoffkosten und eventuelle Maut- oder Vignettenkosten. Das Fahrzeug muss fahrbereit sein und den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

2.2.6. Strafrechtliche Kautions- und Honorar eines Anwalts

Wenn gegen den Versicherten ein Gerichtsverfahren anhängig ist, legen wir folgende Kosten aus:

- die strafrechtliche Kautions- bis zu einem Betrag von 12.500 EUR pro Person und **Schadensfall**; die Kautions- muss uns unverzüglich nach Rückzahlung durch die Behörden und spätestens drei Monate, nachdem sie ausgelegt wurde, erstattet werden
- das Honorar des Anwalts, der vom Versicherten gewählt wurde, um seine Interessen im Ausland zu verteidigen, mit einem Höchstbetrag von 1.250 EUR pro angeklagter Person; es muss uns spätestens 30 Tage, nachdem es ausgelegt wurde, erstattet werden.

Wir schließen die gerichtlichen Folgen in Belgien einer Klage, die im Ausland gegen den Versicherten angestrengt wurde, aus.

2.2.7. Hilfe bei Verlust oder Diebstahl von Reisedokumenten (Personalausweis, Reisepass, Führerschein), Handy, Schecks, Bank- oder Kreditkarten

Wir teilen dem Versicherten folgende Kontaktdaten mit:

- der Botschaft
- des nächstgelegenen Konsulats
- seines Mobilfunkbetreibers

Wir wenden uns an die Finanzinstitute, um die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durchführen zu lassen.

Der Verlust oder Diebstahl muss bei der zuständigen Behörde angezeigt werden.

Wir organisieren und bezahlen bis zu einem Betrag von maximal 65 EUR die Taxikosten für eine Hin- und Rückfahrt zur Botschaft bzw. zum Konsulat, um die administrativen Formalitäten infolge des Diebstahls der Reisedokumente (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) zu erledigen.

2.2.8. Hilfe bei Verlust oder Diebstahl von Fahrkarten

Wir stellen dem Versicherten die Fahrkarten, die für die Fortsetzung seiner Reise notwendig sind, bereit. Diese zahlt er uns innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnung zurück.

2.2.9. Kauf von dringend benötigten Bedarfsgütern bei Verspätung, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung von Gepäck

Bei Verspätung, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung von aufgegebenem Gepäck mit persönlichem Eigentum eines Versicherten auf der Hinreise bezahlen wir die Kosten des Notfallersatzes von Kleidung, Medikamenten und Toilettenartikeln, wenn dieses Gepäck nicht innerhalb von vier Stunden nach der Ankunft zurückgegeben oder wiedergefunden wird.

Wir leisten bis zu einer Höhe von 125 EUR pro Versicherte,, und die Ausgaben müssen durch Belege nachgewiesen werden (z. B. Kaufbeleg).

2.2.10. Verzögerung des Aufenthaltes im Ausland

Wenn der Versicherte im Ausland durch eines der folgenden Ereignisse aufgehalten wurde:

- der Reiseveranstalter oder das Beförderungsunternehmen hält den Vertrag nicht ein
- oder, sofern der Versicherte dies durch eine Bestätigung der lokalen Behörden belegen kann,
 - Witterungsbedingungen
 - einen Streik
 - höhere Gewalt – der plötzliche Ausbruch einer Pandemie während seines Aufenthaltes im Ausland.

erstatten wir die zusätzlichen Aufenthaltskosten bis 125 EUR pro Nacht und Zimmer mit einem Höchstbetrag von insgesamt 1.250 EUR.

2.2.11. Dolmetscher

Falls es im Rahmen einer unserer Deckungen erforderlich ist, übermitteln wir dem Versicherten die Kontaktdaten eines Dolmetschers.

Die Honorare gehen stets zu seinen Lasten.

2.2.12. Geldüberweisung

Wenn im Ausland ein gedecktes Ereignis eintritt, für das ein Leistungsantrag bei uns gestellt wurde, und gegebenenfalls nach Anzeige bei den lokalen Behörden, unternehmen wir auf Antrag des Versicherten alles uns Mögliche, um ihm den Gegenwert von maximal 2.500 EUR zu senden.

Dieser Gegenwert muss zuvor in Belgien in Form einer Banküberweisung an uns gezahlt worden sein.

2.2.13. Krankheit oder Unfall von Haustieren(Hund oder Katze)

Wenn das Haustier mit dem Versicherten mitreist, übernehmen wir die medizinischen Kosten für das Tier bis 65 EUR, sofern es ordnungsgemäß geimpft ist.

2.2.14. Gesprächskosten im Ausland

Wenn wir die Hilfeleistung auf Ihren Antrag oder auf Antrag eines Versicherten organisieren, decken wir auch die Telefonkosten und die Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung mobiler Daten bis 100 EUR, die im Ausland aufgewendet wurden, um Kontakt mit uns aufzunehmen. Wir leisten nicht, wenn die Kosten unter 30 EUR liegen.

Wir verlangen jedoch von Ihnen die Vorlage der erforderlichen Nachweise, etwa einer detaillierten Rechnung mit einer Übersicht der Telefongespräche und der Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung mobiler Daten.

2.2.15. Doctors Online

Doctors Online bietet Ihnen die Möglichkeit, rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche per Videokonferenz von Ihrem Urlaubsort in Belgien oder im Ausland aus einen Hausarzt zu konsultieren.

Sie finden die Telefonnummer dieses Dienstes in Ihrer Reiseversicherungsbescheinigung oder auf axa.be.

3. IN WELCHEN FÄLLEN LEISTEN WIR NICHT?

Wir leisten nicht zugunsten des Versicherten

- wenn er den Bedarf an Hilfeleistung vorsätzlich herbeiführt
- wenn er den Bedarf an Hilfeleistung durch einen Selbstmord oder versuchten Selbstmord herbeiführt
- wenn er für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 90 Tagen und mehr als 180 Tage insgesamt pro Jahr ins Ausland reist
- wenn er sich eines schweren Verschuldens schuldig macht, der zu dem Bedarf an Hilfeleistung führt. Unter einem schweren Verschulden ist zu verstehen:
 - ein Versicherter, der sich in einen Zustand der Alkoholisierung mit mehr als 0,8 g/L Alkohol im Blut versetzt oder sich zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** im Zustand der Trunkenheit befindet und dadurch keine vollständige Kontrolle über seine Taten mehr hat
 - ein Versicherter, der sich zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** durch den Konsum von Drogen, Medikamenten oder anderen halluzinogenen Substanzen in einem vergleichbaren Zustand befindet und dadurch keine vollständige Kontrolle über seine Taten mehr hat
 - ein Versicherter, der zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** an einer Wette oder Herausforderung teilnimmt
- wenn er zum Zeitpunkt des **Schadensfalls** an einem Wettkampf teilnimmt oder für einen Wettkampf trainiert.
- wenn er eine Sportart beruflich betreibt, auch bei der unbezahlten Betreibung dieser Sportart
- wenn er einen gefährlichen Sport ausübt wie:
 - Segelfliegen, Fallschirmspringen, Paragliding, Drachenfliegen, Ultraleichtflug, außer wenn der Versicherte physisch von einem Lehrer begleitet wird, dessen Qualifikation durch den betreffenden Verband anerkannt worden ist
 - Wingsuit-Fliegen, Base-Jumping, Bungee-Jumping, Skispringen auf einer Skisprungschanze, Skeleton- und Bobfahren
- wenn er teilnimmt an:
 - Wettkämpfen für Gewicht- oder Kampfsport, bei dem gezielte Schläge stattfinden
 - Wettkämpfen für Land-, Luft- oder Wasserfahrzeuge oder Tests/Erkundungsparcours im Hinblick auf derartige Wettkämpfe

- wenn er für die Ausübung seines Berufs zum Zeitpunkt des Schadensfalls
 - auf Leitern, Gerüsten oder Dächern arbeitet
 - in Gruben oder Minenschächten arbeitet
 - auf See arbeitet
 - Tiefseetauchen betreibt
- für Ereignisse aufgrund von
 - Krieg, Bürgerkrieg, militärischen Gewalttaten mit kollektiver Motivation, Beschlagnahme oder Besetzung. **Schadensfälle**, die durch **Terrorismus** verursacht werden, sind nicht ausgeschlossen.
 - den Folgen jedes Unfalls, der sich direkt oder indirekt aus der Veränderung des Atomkerns, der Radioaktivität, der Erzeugung von ionisierender Strahlung gleich welcher Art, des Auftretens von schädlichen Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder -substanzen - oder radioaktiven Produkten - oder Abfallprodukten ereignet
- Für **Schadensfälle**, die sich in einem Land ereignen, in dem ein Reiseverbot besteht. Wir befolgen die Ratschläge und Empfehlungen des FPS Auswärtige Angelegenheiten
- für die **Schadensfälle**, die sich im Ausland und infolge einer Pandemie einer von der WHO (Weltgesundheitsorganisation) bekanntgegebenen infektiösen Krankheit ereignen, sofern die belgischen Behörden oder die Behörden des Landes, das Sie besuchen, oder die EU-Behörden Ihnen bei Ihrer Abreise verboten haben, dorthin zu reisen. Für Schäden infolge einer Pandemie, wenn die belgischen Behörden oder die Behörden des Landes, das der Versicherte besucht, oder die europäischen Behörden am Tag der Abreise dringend davon abraten die Reise antreten, übernehmen wir die medizinischen Kosten, den Rückführung (beschrieben in Art. 2.2.2.6), die Betreuung der versicherten Personen unter 18 Jahren (beschrieben in Art. 2.2.2.5 und 2.2.3.2) und die Bereitstellung eines Fahrers (beschrieben in Art. 2.2.5) bis zu einem Höchstbetrag von 6.500 EUR für alle vorgenannten Leistungen zusammen.

Wir decken nicht

- leichte Erkrankungen oder Verletzungen, die den Versicherten nicht daran hindern, seine Reise fortzusetzen
- Geisteskrankheiten, die im Jahr vor dem **Schadensfall** bereits behandelt wurden
- die Folgen einer Schwangerschaft nach der 26. Woche im Ausland, sofern die Versicherte im Ausland keine unvorhersehbare Komplikation erleidet
- freiwilligen Schwangerschaftsabbruch aus nicht therapeutischen Gründen
- chronische Krankheiten, die Störungen das Nervensystems, der Atemwege, des Blutkreislaufs, des Blutes oder der Nieren verursacht haben
- festgestellte Erkrankungen, zum Zeitpunkt der Abreise noch nicht geheilt sind und noch behandelt werden, und die eine reale Gefahr für eine rasche Verschlechterung bergen
- Die Krankheit, die der Versicherte durch eine Impfung hätten vermeiden können, welche der Versicherte vor seiner Abreise nicht haben durchführen lassen. Der Ausschluss gilt nicht im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie. Für andere Krankheiten gilt dieser Ausschluss nur, wenn eine Impfung vorgeschrieben ist (z. B. Gelbfieber in bestimmten Teilen der Welt). Die Reisehinweise für jedes Land finden Sie auf der Website des FÖD Auswärtige Angelegenheiten (Reisehinweise per Land | Föderaler Öffentlicher Dienst Auswärtige Angelegenheiten (belgium. be)) und auf der Wanda Website (<https://www.wanda.be/fr/>). Wir werden jedoch eingreifen wenn der Versicherte diese Impfung aus medizinischen Gründen nicht erhalten kann

- Operationen und Behandlungen ästhetischer Natur
- Kosten für Präventivmedizin und Thermalkuren
- Kosten für Diagnose und Behandlung, die nicht durch das LIKIV (Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung) anerkannt sind
- den Preis für Kauf und Reparatur von Prothesen, Brillen und Linsen.

Wir werden im Rahmen dieses Vertrags keine Garantien abgeben und sind nicht verpflichtet, im Rahmen dieses Vertrags Schadenszahlungen zu leisten oder Leistungen zu erbringen, wenn die Abgabe einer solchen Garantie, die Zahlung eines solchen Schadens oder die Erbringung einer solchen Leistung uns einer Strafe, einem Verbot oder einer Beschränkung aussetzen würde, die in den Resolutionen der Vereinten Nationen und/oder in den Wirtschafts- oder Handelssanktionen vorgesehen sind, die in den Gesetzen, Verordnungen oder Richtlinien der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen sind. Weitere Informationen und Informationen über die geltenden Strafen, Verbote und Beschränkungen finden Sie unter www.axa.be/clausesanction

4. WAS SIND DIE PFLICHTEN DES VERSICHERTEN?

Der Versicherte verpflichtet sich dazu:

- auf unsere Anfrage die Originalbelege der Ausgaben zu übermitteln
- den Beweis für die Fakten zu erbringen, die einen Anspruch auf die garantierten Leistungen gewähren, wenn wir dies verlangen
- automatisch die nicht genutzten Fahrkarten zurückzugeben, weil wir für diese Beförderung gesorgt haben
- bezüglich der medizinischen Kosten, wenn wir die vollständigen medizinischen Kosten ausgelegt haben, automatisch alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie den **Drittzahlern**, die dieselben Kosten decken, gegenüber geltend zu machen und uns alle derart erhaltenen Beträge zurückzuüberweisen.

Ansonsten können wir die Erstattung der von uns bezahlten Beträge bis zum Betrag des Schadens fordern, den wir erlitten haben, weil der Versicherte seine Pflichten nicht erfüllt hat.

5. WAS IST DIE OBERGRENZE UNSERER VERPFLICHTUNGEN?

Im Falle höherer Gewalt werden wir alle Hebel in Bewegung setzen, um dem Versicherten effizient beizustehen, ohne dass wir für Fehler oder Misserfolge haftbar gemacht werden können.

LEXIKON

Um den Text Ihres Versicherungsvertrags leichter verständlich zu machen, erläutern wir nachfolgend einige Begriffe und Ausdrücke näher, die in diesem Kapitel in **Fettschrift** gekennzeichnet sind.

Diese Begriffsbestimmungen beschränken unsere Deckung. Sie sind alphabetisch geordnet.

Drittzahler

- die Sozialversicherungsorganisationen nach belgischem oder ausländischem Recht, die mit der Krankenversicherung und Krankheitskosten oder Arbeitslosegeld befasst sind
- die Organisationen, die sich mit den Folgen von Unfällen bei der Arbeit oder auf dem Weg zur Arbeit beschäftigen
- die Arbeitgeber
- die öffentlichen Sozialhilfezentren.

Kernrisiko

Schaden, der sich direkt oder indirekt aus der Veränderung des Atomkerns, der Radioaktivität, der Erzeugung von ionisierender Strahlung gleich welcher Art, des Auftretens von schädlichen Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder nuklearen Substanzen oder radioaktiven Produkten oder Abfallprodukten ergibt.

Schwere Krankheit

Eine Erkrankung, die nach Ansicht unseres Arztes einen schweren medizinischen Notfall darstellt, der eine dringende Behandlung ohne Aufschub erfordert, um zu verhindern, dass der Versicherte sofort oder langfristig verstirbt oder seine Gesundheit schweren Schaden nimmt.

Schadensfall

Jedes Ereignis, das Schaden verursacht hat, und das Anlass zur Anwendung des Versicherungsvertrags sein kann.

Terrorismus

Eine heimlich organisierte Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder wobei der Wirtschaftswert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder völlig zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit zu beeindrucken, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, auf die Behörden Druck auszuüben, oder um den Verkehr und den normalen Betrieb einer Dienstleistung oder eines Unternehmens zu stören.

Sonderbestimmungen in Bezug auf **Terrorismus**:

Wenn ein Ereignis als **Terrorismus** anerkannt wird, werden unsere vertraglichen Pflichten gemäß dem Gesetz vom 1. April 2024 über die Versicherung gegen **Terror**schäden begrenzt, sofern **Terrorismus** nicht ausgeschlossen wurde. Wir (mit Ausnahme von Inter Partner Assistance) sind zu diesem Zweck Mitglied der VoG Terrorism Reinsurance and Insurance Pool. Die gesetzlichen Bestimmungen beziehen sich unter anderem auf den Umfang und die Frist zur Durchführung unserer Leistungen.

Was die Risiken anbelangt, die eine gesetzliche Pflicht in Bezug auf Schäden beinhalten, die durch **Terrorismus** verursacht werden, sind die **Schadensfälle**, die durch Waffen verursacht werden, welche dazu bestimmt sind, durch Strukturänderung des Atomkerns zu explodieren, stets ausgeschlossen.

In allen anderen Fällen sind sämtliche Formen eines **Kernrisikos**, das durch **Terrorismus** verursacht wird, stets ausgeschlossen.

Sie möchten sicher durchs Leben gehen und mit Zuversicht in die Zukunft blicken.
Unsere Aufgabe ist es, Ihnen Lösungen vorzustellen, die Ihre Familie und Ihre
Umgebung schützen und Sie aktiv bei der Planung Ihrer Projekte zu unterstützen.



Unter **MyAXA** finden Sie auf axa.be eine
Übersicht all Ihrer Dokumente und
Dienste.

AXA gibt Ihnen eine Antwort auf:

